Schängel-Serie: Erinnerung an NS-Opfer

Recht. Gesetz. Frieden – 200 Jahre Landgericht Koblenz (2)

-von Joachim Hennig-

In der ersten Folge dieser kleinen Extra-Reihe wurde über die Errichtung des Landgerichts Koblenz durch die preußische Kabinettsorder vom 4. Mai 1820 am 1. August 1820 berichtet. Es wurde deutlich, wie schwer sich Preußen mit den Idealen der Französischen Revolution („Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“) und den als Folge davon entwickelten „Rheinischen Institutionen“ tat. Und dabei waren diese für die Reformen in Staat und Gesellschaft so notwendig.

Wie es ohne diese aussah, konnte man im Rechtsrheinischen sehen. Wie berichtet, hatten die Franzosen ihre Herrschaft „nur“ in das linksrheinische Gebiet (Département Rhin-et-Moselle) ausgedehnt. Der rechtsrheinische Teil gehörte (zuletzt) zum Herzogtum Nassau. Mit dem Wiener Kongress (1815) entstand nun in der preußischen Rheinprovinz der Regierungsbezirk Koblenz und dieser erstreckte sich neben dem linksrheinischen auch auf rechtsrheinisches Gebiet. Das rechtsrheinische Gebiet wurde mit der bereits erwähnten Kabinettsorder vom 4. Mai 1820 dem Justizsenat Ehrenbreitstein unterstellt. Den hatte es schon in kurtrierischer Zeit gegeben, nun wurde er zum Obergericht für die rechte Rheinseite. Er war in zweiter Instanz für eine Vielzahl von staatlichen und Patrimonialgerichten (Gutsherrschaftliche Gerichte von Rittergütern u. ä.) zuständig.
Im folgenden Jahr (1821) wurde der Justizsenat Ehrenbreitstein in das Landgericht Koblenz eingegliedert. Seine Zuständigkeit als Obergericht für die erstinstanzlichen rechtsrheinischen Gerichte blieb bestehen – und damit auch die aus der Kleinstaaterei entstandene Rechtszersplitterung. So schrieb ein Koblenzer Landgerichtsrat 1824 über die rechtsrheinischen Teile des Landgerichtsbezirks Koblenz, es gäbe in ganz Deutschland keinen so verschiedenartigen Gerichtsbezirk wie diesen. Denn es fänden sich in ihm – bei einer Volkszahl von ungefähr 123 000 Seelen – nicht weniger als neun verschiedene Partikularrechte oder Provinzialstatute, „als nämlich: 1) die Wetzlarer Reformation; 2) das Mainzer Landrecht; 3) die Solmische Landordnung; 4) das Triersche Landrecht; 5) das Kölner Landrecht; 6) die Nassauisch-Katzenelnbogensche Landordnung; 7) das Altenkircher-, 8) das Bendorfer- und 9) das Hachenburger Statutarrecht“.
Was war das für ein Unterschied zum materiellen und Prozessrecht linksrheinisch entsprechend den „Rheinischen Institutionen“. Zwei Jahre später (1826) feierte dies ein Koblenzer Rechtsanwalt als „schönstes Kleinod der Civilisation“. Das war auch ein Riesenunterschied etwa für Juden. Ein rechtsrheinisch lebender Jude war immer noch nach mittelalterlicher Manier „Schutzjude“ des Königs, während er nach einer Übersiedlung auf die linke Rheinseite aufgrund des französischen Rechts als Staatsbürger galt.
Es täuscht aber, wenn man meint, damit sei die Welt noch heil gewesen. Im Jahr 1819 war es in vielen Städten und auch Dörfern – wohl auch in Koblenz und Kreuznach – zu den „Hep-Hep-Krawallen“ gekommen, judenfeindlichen Ausschreitungen. Häuser von Juden wurden überfallen und verwüstet, Juden mit dem Ruf „Hep! Hep!“ verhöhnt und, wenn sie sich wehrten, tätlich angegriffen. Die Urheber kamen meist aus den Reihen des Handwerks und der Kaufmannschaft und wollten damit die jüdische Konkurrenz ausschalten.
Auch aus der so hochgelobten linksrheinischen Justizverfassung schaltete Preußen Juden aus. Sie durften keine Advokaten mehr werden und auch keine Geschworenen der Gerichte, weil sie – wie es offiziell hieß – „noch so weit in ihrer sittlichen Bildung zurück (seien)“.
Im Übrigen fiel die Errichtung des Landgerichts Koblenz in die Zeit der Restauration. Ihr geistiger und politischer Führer war der österreichische Staatsmann Klemens Wenzel Lothar von Metternich, 1773 in Koblenz geboren („Haus Metternich“ auf dem Münzplatz) Als Initiator der Karlsbader Beschlüsse von 1819 sorgte er im Schulterschluss mit Preußen für vielfältige Maßnahmen gegen liberale und nationale Tendenzen in der Bevölkerung und die Strafverfolgung bekannter Liberaler als sog. Demagogen. Sein Metternich‘sches System gilt bis heute als Inbegriff von Verfolgung und Unterdrückung von Demokratie, Presse-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Eines seiner Opfer war ein anderer Koblenzer, der drei Jahre nach Metternich hier geborene Joseph Görres. Erst wurde diesem bedeutenden Publizisten sein Rheinischer Merkur verboten und er als Leiter des Unterrichtswesens entlassen. Seiner drohenden Verhaftung konnte Görres 1819 gerade noch durch die Flucht nach Straßburg entgehen.
Damit war in Preußen und auch in Koblenz, Sitz der 1830 offiziell geschaffenen Rheinprovinz, „Ruhe und Ordnung“ im Sinne der Reaktion hergestellt. Auch nach der Julirevolution 1830 in Frankreich änderte sich da nicht viel. Während der (wahl)pfälzische Jurist und Journalist Philipp Jakob Siebenpfeiffer zusammen mit dem Publizisten Johann Wirtz und anderen 1932 erst den Deutschen Pressverein gründete und dann das Hambacher Fest organisierte, das fast 30 000 deutsche und ausländische Demokraten auf dem Hambacher Schloss bei Neustadt/Weinstraße feierten, ist ähnliches von Juristen aus Koblenz nicht bekannt. Wir wissen auch nicht, ob nicht wenigstens Koblenzer bei dieser oppositionellen Massenkundgebung dabei waren.
Das politische Klima im Vormärz, im Biedermeier, hier war dazu auch nicht angetan. Den Ton gab das preußische Militär an, an seiner Spitze der Koblenzer Militärgouverneur Karl Moritz von Bardeleben. Im Oktober 1847 erklärte er, dass er ohne weiteres die Stadt „zusammenschießen“ lasse, wenn Unruhen in Koblenz ausbrechen sollten. Dass das keine leere Drohung war, zeigten wenig später die Barrikadenkämpfe der Soldaten des preußischen Königs gegen Bürger, Studenten und Arbeiter in Berlin.
Eine Wegmarke für die Juristen im 19. Jahrhundert war die Revolution von 1848. Überspitzt hat man sie einmal die Revolution der Juristen genannt. Im Frankfurter Vorparlament waren auch Koblenzer Juristen vertreten. etwa die Justizräte Adams und Lingmann sowie der Friedensrichter Hammer und der Landgerichtsrat am Landgericht Koblenz Peter Reichensperger, Sohn des napoleonischen Generalsekretärs Franz Josef Reichensperger,
Der Frankfurter Nationalversammlung von 1848/49, dem ersten aus freien Wahlen hervorgegangenen deutschen Parlament, gehörten viele Juristen an. Anhand einer Berufsstatistik hat man errechnet, dass ein Viertel der Abgeordneten Juristen war. Tatsächlich war der Anteil aber noch deutlich höher. Wenn man die Rechtsprofessoren und die als Dr. jur. firmierenden Abgeordneten hinzurechnet, waren – je nach Berechnung – knapp die Hälfte oder sogar mehr als die Hälfte der in der Paulskirche Versammelten Vertreter der deutschen Justiz.
Unter ihnen war auch der in Koblenz geborene August Reichensperger, älterer Bruder des erwähnten Landgerichtsrats Peter Reichensperger. August war inzwischen Appellationsgerichtsrat am Appellationsgerichtshof in Köln geworden.
Anschließend waren die Brüder Reichensperger Abgeordnete in verschiedenen Parlamenten, wichtige Persönlichkeiten des politischen Katholizismus, der katholischen Fraktion des Preußischen Landtags und der Zentrumspartei. August Reichensperger ist u. a. Ehrenbürger der Stadt Koblenz, nach ihm ist der Reichensperger Platz benannt, ein Halbrelief von ihm hängt im Landgericht Koblenz. Weitere Ehrungen hat er u. a. in Köln erfahren.

August Reichensperger, Jurist und Politiker. Halbrelief im Landgericht Koblenz. **Foto: Landgericht Koblenz**

5250950_1
325.0 x 200.0 mm
Pfandhaus Neuwied/205123
5250950_1